

Einleitung

A. Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten der Römischen Verträge über die Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)¹ erfolgte die Einführung der grenzüberschreitenden Freizügigkeit des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs für die Mitgliedsstaaten. Dieser begrüßenswerte Umstand der Internationalität des Handels impliziert aber, dass auch rechtliche Streitigkeiten über die Grenzen hinweg ausgetragen werden müssen. Bei stetig wachsendem (mitglied-)staatlich übergreifendem Handel hat das zur Folge, dass Gerichte immer häufiger dazu aufgerufen sind, Streitigkeiten mit internationalem Charakter zu klären. Dieser Prozess wird durch die voranschreitende Globalisierung deutlich verschärft. Daher ist es für die Rechtssicherheit von erheblicher Relevanz, dass Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit eine eindeutige Regelung erfahren.

Die erforderliche Vereinheitlichung der Zuständigkeitsregelungen wurde bereits 1968 mit der Schaffung des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen begonnen und fortan weiterentwickelt. Die heute geltende EuGVVO² zählt zu den bedeutendsten Rechtsquellen im Bereich des Europäischen Zivilverfahrensrechts.

Sie stellt mit ihren Regelungen der Artt. 4 bis 24 EuGVVO einen Katalog verschiedener Gerichtsstände bereit. Eine Besonderheit, zu der sich keine entsprechende Parallele im deutschen Zivilprozessrecht findet, stellen die Schutzgerichtsstände der EuGVVO dar. In drei verschiedenen Abschnitten bietet die EuGVVO unter anderem den Personengruppen der Versicherungsnehmer³, Verbraucher sowie Arbeitnehmer besondere Gerichtsstände. Die Besserstellung dieser Personengruppen begründet sich auf sozialpolitische Erwägungen,⁴ da diesen Personengruppen gemein ist, dass sie typischerweise betrachtet die „schwächere Partei“ bei einem späteren Prozess wären und ihre Möglichkeiten, Ansprüche prozessual geltend zu machen, beschränkt sind. Der

¹ Vertrag vom 25.3.1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

² Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. (EU) 2008 L 351/1; auch Brüssel Ia-Verordnung genannt.

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter das generische Maskulin verwendet. Entsprechende Begriffe umfassen ausdrücklich alle Geschlechter.

⁴ Bericht *Jenard* ABl. (EG) 1979 Nr. C 59/1 (29); *Wieczorek/Schütze/Nordmeier*, Einl. Art. 10 - 16 EuGVVO, Rdnr. 2.

Verordnungsgeber verfolgt daher mit der Schaffung der Schutzgerichtsstände das Ziel, einen Ausgleich zwischen den Parteien herzustellen. Entsprechend des Erwägungsgrunds Nr. 18 zur Verordnung, der vorsieht, dass „bei Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsverträgen [...] die schwächere Partei durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden [sollte], die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung“, gewähren die Vorschriften den jeweiligen Personengruppen einen Wohnsitzgerichtsstand bzw. im Falle des Aktivprozesses des Arbeitnehmers einen Gerichtsstand an dessen gewöhnlichem Arbeitsort. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass für diese Personengruppen eine räumliche Nähe zum Gerichtsstand besteht und sie daher nicht mit zusätzlichen Reisekosten, einer fremden Rechtsordnung und gegebenenfalls zusätzlichen Sprachschwierigkeiten belastet werden.

Durch die Anknüpfung an den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Arbeitsort der Person sind die Schutzgerichtsstände (überwiegend) personenbezogen ausgestaltet. Kommt es zu Veränderungen des persönlichen Anknüpfungspunktes, namentlich durch einen Personenwechsel oder aber durch eine Verlegung des Wohnsitzes durch dieselbe Person, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das auf die Bestimmung des Gerichtsstands hat.

Der EuGH musste bereits mehrfach zu diesen Fragen Stellung beziehen. Besonders deutlich wird das Problem des Personenwechsels anhand des Beispiels der Versicherungssachen bei der Rechtssache *Vorarlberger Gebietskrankenkasse*⁵ aus dem Jahr 2009, die sich inhaltlich mit einem Verkehrsunfall befasste. Dem Verfahren lag ein Regressanspruch einer österreichischen Versicherung gegen eine in Deutschland ansässige Versicherung zugrunde. Hintergrund war ein Verkehrsunfall in Deutschland, an dem die jeweiligen Versicherungsnehmer der Klägerin und der Beklagten beteiligt waren. Die Klägerin leistete an ihre Versicherungsnehmerin aufgrund der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit Zahlungen. Diese machte sie klageweise gegen die gegnerische Versicherung unter Berufung auf die nach § 322 ASVG erfolgte Legalzession geltend. Der EuGH entschied hierbei, dass eine wie in diesem Fall durch die Legalzession erfolgte Rechtsnachfolge nicht per se den Schutzgerichtsstand untergehen ließe. Erforderlich sei aber, dass *auch* der Rechtsnachfolger konkret als schutzwürdig anzusehen sei – was bei der klagenden Sozialversicherung nicht der Fall

⁵ EuGH, Urt. v. 17.9.2009 – Rs. C-347/08, (*Vorarlberger Gebietskrankenkasse ./. WGV-Schwäbische Allgemeine Versicherungs AG*), ECLI:EU:C:2009:561.

sei. Zeitgleich erließ der EuGH in diesem Urteil ein *obiter dictum*, in dem er die abstrakte Schutzwürdigkeit von Erben (des Verkehrsunfallopfers) anerkannte. Offen ließ der EuGH hingegen, wie die Forderung einer konkreten Schutzwürdigkeitsprüfung zu der Bildung abstrakter Fallgruppenbildung stehen solle. Darüber hinaus brachte das Urteil jedoch keine Abgrenzungskriterien für die Praxis hervor, nach denen die Schutzwürdigkeitsprüfung erfolgen solle.

Für die an dem Prozess beteiligten Parteien hat die Entscheidung, ob dem Rechtsnachfolger ein Schutzgerichtsstand zugestanden wird oder nicht, erhebliche Auswirkungen. Wird der Schutzgerichtsstand versagt, bedeutet das für den Rechtsnachfolger, dass er seinen Anspruch in einem anderen Mitgliedstaat, beispielsweise am Wohnsitz des Beklagten, einklagen muss. Dem steht das Risiko der Gerichtspflichtigkeit für die andere Vertragspartei in einem anderen Mitgliedstaat gegenüber, soweit der Schutzgerichtsstand für anwendbar erklärt wird. Zwar hätte für die „stärkere Partei“ auch eine Gerichtspflichtigkeit am Wohnsitz des ursprünglichen Rechtsinhabers bestanden, jedoch war dieser Gerichtsort für die „stärkere Partei“ bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar. Dies trifft nicht zu, wenn der ursprüngliche Rechtsinhaber und der Rechtsnachfolger in unterschiedlichen Mitgliedstaaten wohnhaft sind. In diesem Fall hätte die Rechtsnachfolge damit einen Wechsel des Gerichtsstands zur Folge.

Ein paralleles Problem ohne Wechsel der Person zeigt sich auch, wenn die „schwächere Partei“ nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz verlagert. Je nachdem, welcher Zeitpunkt für die Bestimmung des Gerichtsstands als maßgeblich angesehen wird, führt daher auch der Wohnsitzwechsel zu einer Veränderung des Gerichtsstands.

Die Rechtsprechung des EuGH hat auf die Frage der Folgen einer Rechtsnachfolge ebenso wie zu der Frage der Auswirkung eines Wohnsitzwechsels nach Vertragsschluss auf die Schutzgerichtsstände noch keine umfassende (und einheitliche) Antwort bringen können.

Die Arbeit verfolgt das Ziel, diese Lücke zu schließen und einen Lösungsansatz für die Fälle der Wandelung des persönlichen Anknüpfungspunktes zu bieten. Die Untersuchung befasst sich dafür zunächst mit dem Anwendungsbereich der einzelnen Schutzgerichtsstände. Hierbei ist naturgemäß der persönliche Anwendungsbereich von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus dient die Betrachtung der jeweiligen Anwendungsbereiche dazu, Unterschiede zwischen den einzelnen Schutzgerichtsständen herauszuarbeiten. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse werden im Anschluss die Problemkreise des Wohnsitzwechsels nach Vertragsschluss und darauf aufbauend die

Folgen einer Rechtsnachfolge dargestellt, wobei sowohl Fälle der gesetzlichen wie auch der gewillkürten Rechtsnachfolge betrachtet werden. Zudem wird ein Blick auf die ähnlich gelagerten Fälle der Prozessstandschaft und die sich daraus ergebenden Folgen für die Schutzgerichtsstände geworfen.

Die Untersuchung beschränkt sich auf Fälle innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und schließt damit Drittstaatenproblematiken aus. Zudem werden nur die gesetzlichen Zuständigkeiten der EuGVVO betrachtet. Die Möglichkeit der Parteien, durch Gerichtsstandsvereinbarungen von diesen Regelungen abzuweichen, werden nicht einbezogen.

B. Gang der Darstellung

Die Untersuchung beginnt mit einer Darstellung der Grundlagen der EuGVVO. Dabei werden zum einen die Entstehungsgeschichte der EuGVVO und ihr heutiger systematischer Aufbau sowie zum anderen die Besonderheiten bei der Auslegung der Schutzgerichtsstände im Lichte der Rechtsprechung des EuGH dargelegt.

Im zweiten Kapitel folgt eine Betrachtung der einzelnen Schutzgerichtsstände. Dabei erfolgt zunächst eine Darstellung der wesentlichen Fragestellungen, die sich bei den jeweiligen Schutzgerichtsständen stellen können.

Daran anschließend erfolgt im dritten Kapitel – ebenfalls getrennt nach den Schutzgerichtsständen – eine Darstellung der Problematik des Wohnsitzwechsels nach Vertragsschluss.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit dem Problem der Rechtsnachfolge. Die Darstellung erfolgt zum einen getrennt nach den jeweiligen Schutzgerichtsständen. Zum anderen wird danach differenziert, ob die Rechtsnachfolge vor oder nach Rechtshängigkeit erfolgt sowie ob die Rechtsnachfolge aufseiten der „stärkeren“ oder der „schwächeren“ Parteienseite eintritt.

Im Rahmen des vierten Kapitels werden darüber hinaus auch die Folgen einer Prozessstandschaft dargestellt.

Das fünfte Kapitel befasst sich mit der neu eingeführten gerichtlichen Aufklärungspflicht gem. Art. 26 Abs. 2 EuGVVO, bei der ebenfalls auf die Folgen einer Rechtsnachfolge und einer Prozessstandschaft eingegangen wird.

Die Untersuchung schließt mit einer thesenartigen Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.

Kapitel 1: Grundlagen

A. Grundlagen der Zuständigkeitsvorschriften nach der EuGVVO

I. Entstehungsgeschichte der EuGVVO

Erste Grundlage für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtssystems war das Brüsseler Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ),⁶ das am 1.2.1973 in Kraft trat.⁷ Aufgrund der damals noch fehlenden Normsetzungskompetenz war das EuGVÜ als völkerrechtlicher Vertrag zwischen den damaligen sechs Mitgliedern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestaltet (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande).⁸ Bereits während der Geltung des EuGVÜ wurde dem EuGH durch die Unterzeichnung des Luxemburger Auslegungsprotokolls am 3.6.1971 mit Wirkung zum 1.9.1975 die Auslegungskompetenz übertragen.⁹ Ziel dieses Protokolls war die Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des EuGVÜ durch die Vertragsstaaten.¹⁰ Im Laufe der Jahre kam es zu insgesamt vier Ländererweiterungen in der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union, im Rahmen derer die jeweiligen Länder dem EuGVÜ sowie dem Luxemburger Protokoll durch separate staatsvertragliche Übereinkommen beitraten.¹¹

Erst durch den Amsterdamer Vertrag¹² wurde der Gemeinschaft eine eigene Kompetenz zugesprochen, aufgrund derer sie befugt wurde, Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der grenzüberschreitenden Zivilrechtspflege zu erlassen, soweit sie für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich waren.¹³ Auf Grundlage von

⁶ Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. (EG) 1972 Nr. L 299/32.

⁷ *Schack*, IZVR, § 3 Rdnr. 84.

⁸ Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 2, 32; ausführlich zur Rechtsnatur des EuGVÜ *Köck*, Einheitliche Auslegung im europäischen internationalen Privat- und Verfahrensrecht, 26 ff.

⁹ Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof, ABl. (EG) 1983 Nr. C 97/24; *Hess*, NJW 2000, 23 (24); Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 34.

¹⁰ Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 34; *Köck*, Einheitliche Auslegung im europäischen internationalen Privat- und Verfahrensrecht, S. 27.

¹¹ Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 35; *Schack*, IZVR, § 3 Rdnr. 87; *Schlosser/Hess/Schlosser*, Einleitung, Rdnr. 9 ff.

¹² ABl. (EG) 1997 Nr. C 340/1; BGBl. 1999 II 296.

¹³ *Hess*, NJW 2000, 23 (27); *Micklitz/Rott*, EuZW 2001, 325 (325).

Artt. 65 i.V.m. 61 lit. c) EGV¹⁴ erließ der Rat schließlich am 1.3.2002 erstmals in der Rechtsform einer Verordnung die Brüssel-I Verordnung (EuGVO), die das bis zu diesem Zeitpunkt geltende EuGVÜ ersetzte.¹⁵ Dabei wurden insbesondere die Zuständigkeitsvorschriften des EuGVÜ mit wenigen Änderungen und Erweiterungen übernommen.¹⁶ Der Anwendungsbereich der EuGVO wurde auf die jeweiligen neuen Mitglieder der Europäischen Union ausgeweitet.¹⁷

Im Zuge einer erneuten Anpassung wurde nach einem umfangreichen Konsultationsprozess der Änderungsvorschlag der Kommission am 20.11.2012 durch das Parlament verabschiedet und schließlich am 6.12.2012 vom Rat angenommen.¹⁸ Die hierdurch beschlossene EuGVVO ist seit dem 10.1.2015 in Kraft und gilt seitdem als die wohl bedeutendste Rechtsquelle im Bereich des Europäischen sowie des Internationalen Zivilverfahrensrechts.¹⁹

II. Systematischer Aufbau der EuGVVO

Die EuGVVO unterteilt sich in insgesamt acht Kapitel. Im ersten und zweiten Kapitel bestimmt die Verordnung die internationale Entscheidungszuständigkeit der Mitgliedstaatsgerichte in Zivil- und Handelssachen in Form eines umfangreichen Katalogs.²⁰ Daneben werden im dritten Kapitel die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die von den Gerichten anderer Mitgliedstaaten getroffen worden sind, vereinheitlicht.²¹ Schließlich enthält das vierte Kapitel Vorschriften, die die Anerkennung und Vollstreckung öffentlicher Urkunden sowie gerichtlicher Vergleiche beschleunigen und erleichtern. In den abschließenden Kapiteln fünf bis acht hält die EuGVVO noch allgemeine Vorschriften,

¹⁴ Konsolidierte Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft v. 10.11.1997, ABl. (EG) Nr. C 340/173.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates v. 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001 Nr. L 12/1; Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 36; Köck, Einheitliche Auslegung im europäischen internationalen Privat- und Verfahrensrecht, S. 28.

¹⁶ Im Einzelnen: Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 37.

¹⁷ MüKoZPO/Gottwald, Vorbemerkung zu Art. 1 EuGVVO, Rdnr. 17.

¹⁸ Grünbuch Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 21.4.2009, KOM (2009) 175 endg; MüKoZPO/Gottwald, Vorbemerkung zu Art. 1 EuGVVO, Rdnr. 21 f; Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 56.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. (EU) 2012 Nr. L 351/1; Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 1, 56; Peiffer, ZZZP 2014, 409 (410); ein Überblick über die sonstigen erlassenen Rechtsakten im Bereich des Internationalen Zivilverfahrensrecht findet sich bei Kreuzer, RabelsZ 2006, 1 (22).

²⁰ Saenger/Dörner, Vorbemerkungen EuGVVO, Rdnr. 6.

²¹ Saenger/Dörner, Vorbemerkungen EuGVVO, Rdnr. 6.

Übergangsregelungen, Vorschriften über das Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten sowie organisatorische Schlussbestimmungen bereit.²²

Die für diese Arbeit relevanten Vorschriften über die Schutzgerichtsstände befinden sich im zweiten Kapitel. Die Zuständigkeitsvorschriften unterscheiden, wie auch die ZPO, allgemeine, besondere und ausschließliche Gerichtsstände.²³ Daneben stehen die hier zu betrachtenden Sonderzuständigkeiten, die für Personengruppen gelten, die typisiert als „schwächere Partei“ gelten.²⁴ Dazu zählen Versicherungsnehmer (Artt. 10 – 16), Verbraucher (Artt. 17 – 19) und Arbeitnehmer (Artt. 20 – 23).

Nach dem in der EuGVVO geltenden Grundsatz *actor sequitur forum rei* befindet sich der allgemeine Gerichtsstand nach Art. 4 EuGVVO in dem Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Beklagten.²⁵ Abweichend hiervon ist bei den Schutzgerichtsständen festgelegt, dass der Kläger im Mitgliedstaat des eigenen Wohnsitzes klagebefugt ist. Diese Regelungen befinden sich in den Vorschriften der Artt. 10 ff., 17 ff. und 20 ff. Die jeweils geschützten Personengruppen weisen die Gemeinsamkeit auf, dass sie sich bei Rechtsstreitigkeiten in der Regel in der Position der wirtschaftlich schwächeren sowie rechtlich unerfahreneren Partei befinden.²⁶ Die Schutzregime stellen jeweils in sich „geschlossene, selbstständige und erschöpfende Regelungen“²⁷ dar, sodass, soweit der Anwendungsbereich eines der Schutzregime eröffnet ist, die allgemeinen Vorschriften verdrängt werden.²⁸

III. Rechtspolitischer Hintergrund und Zielsetzung der EuGVVO und ihrer Schutzgerichtsstände

Mit der Schaffung des EuGVÜ sowie dessen nachfolgenden Regelungen wollte die Europäische Union die Folgen der bestehenden unterschiedlichen Prozessordnungen in den Mitgliedstaaten sowie die Probleme bei der gegenseitigen Anerkennung und

²² Saenger/Dörner, Vorbemerkungen EuGVVO, Rdnr. 6.

²³ Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 13.

²⁴ Für den Verbraucher siehe Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus, Art. 17 EuGVVO, Rdnr. 1.

²⁵ von Hoffmann, IPRax 1982, 217 (218).

²⁶ Vgl. für Verbraucher: Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus, Art. 17 EuGVVO, Rdnr. 4; für Versicherungsnehmer siehe beispielsweise Rauscher/Staudinger, Art. 10 Brüssel Ia-VO, Rdnr. 6; allgemein *Trunk*, EU Civil Procedure Law and Third Countries, 37 (43 f.); EuGH, Urt. v. 19.1.1993 – Rs. C-89/91, (*Shearson Lehman Hutton Inc. ./ TVB Treuhandgesellschaft für Vermögensverwaltung und Beteiligungen mbH*), ECLI:EU:C:1993:15, Rdnr. 18; für Arbeitnehmer vgl. Rauscher/Mankowski, Art. 20 Brüssel Ia-VO, Rdnr. 4.

²⁷ Rauscher/Staudinger, Art. 10 Brüssel Ia-VO, Rdnr. 1.

²⁸ Wiczorek/Schütze/Nordmeier, Art. 10 EuGVVO, Rdnr. 2.

Vollstreckung ausländischer Entscheidungen beseitigen.²⁹ Das Ziel eines europäischen Binnenmarkts war durch diese Schwierigkeiten erheblich gefährdet, da insbesondere bis zu diesem Zeitpunkt häufig die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen aus fremden Rechtssystemen gänzlich ausgeschlossen war.³⁰ Die immense Zunahme des Güter- und Personenverkehrs zwischen den europäischen Staaten hat zur Folge, dass der Vereinheitlichung des Rechts der Mitgliedstaaten immer größere Relevanz zukommt.³¹ Um einen weitgehend reibungslosen Handelsverkehr zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass das Verfahrensrecht der Länder zumindest ähnlich ausgestaltet ist.³² Die EuGVVO stellt einen „ersten wesentlichen Schritt“³³ zu dieser notwendigen Harmonisierung der zivilprozessualen Vorschriften in den Mitgliedsstaaten dar und schafft dadurch unter anderem Rechtssicherheit und Rechtsschutz im europäischen Raum.³⁴

Die Schutzgerichtsstände, wie sie in der EuGVVO geregelt sind, setzen Erwägungsgrund Nr. 18 zu der Verordnung um. Dieser besagt: „Bei Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitsverträgen sollte die „schwächere Partei“ durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung.“ Allerdings existiert das System der Schutzgerichtsstände nicht erst seit Schaffung der EuGVVO.³⁵ Bereits das erste Beitrittsübereinkommen zum EuGVÜ enthielt Regelungen speziell für Verbraucher und Versicherungsnehmer, die zum Teil nur geringfügig verändert wurden.³⁶ Für Arbeitnehmer bestanden zwar noch keine gesonderten Regelungen,³⁷ jedoch entwickelte der EuGH eine Sonderrechtsprechung zum Schutz von Arbeitnehmern,³⁸ die im Wege des dritten Beitrittsübereinkommens

²⁹ MüKoZPO/Gottwald, Vorbemerkung zu Art. 1 EuGVVO, Rdnr. 1 ff; *Leible*, FS Gottwald, 381 (382).

³⁰ MüKoZPO/Gottwald, Vorbemerkung zu Art. 1 EuGVVO, Rdnr. 1.

³¹ *Schack*, IZVR, § 1 Rdnr. 14; *Linke/Hau*, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rdnr. 2.8; vgl. zu den sich aus grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten ergebenden Effizienzproblemen *Rühl*, Ökonomische Analyse der Verfahrensrechts, 335 (343 ff.); siehe zu den frühen Bemühungen zur Schaffung einer „politischen und wirtschaftlichen Einheit Europas“ *Zweigert*, *RabelsZ* 1951, 387 (388).

³² *Schack*, IZVR, § 1 Rdnr. 15.

³³ MüKoZPO/Gottwald, Vorbemerkung zu Art. 1 EuGVVO, Rdnr. 3.

³⁴ *Nagel/Gottwald*, IZPR, § 1 Rdnr. 1.58; *Saenger/Dörner*, Vorbemerkungen EuGVVO, Rdnr. 6; *Schütze*, FS Gottwald, 585 (585 ff.); *Basedow*, EU Civil Procedure Law and Third Countries, 15 (18); *Pfeiffer*, ZZZP 2014, 409 (410); siehe zu der Idee einer weitergehenden Vereinheitlichung durch die Schaffung eines Europäischen Zivilverfahrensrechts *Rehm*, FS Heldrich, 955 (955 ff.).

³⁵ Am Beispiel der Versicherungssachen *Wieczorek/Schütze/Nordmeier*, Einl. Art. 10 - 16 EuGVVO, Rdnr. 1 ff.

³⁶ *Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus*, Art. 13 EuGVVO, Rdnr. 4, Art. 17 Rdnr. 8.

³⁷ Bericht *Jenard* ABl. (EG) 1979 Nr. C 59/1 (24).

³⁸ EuGH, Urt. v. 26.5.1982 - C-133/81, (*Roger Ivenel ./ Helmut Schwab*), ECLI:EU:C:1982:199; EuGH, Urt. v. 15.1.1987 - C-266/85, (*H. Shenavai ./ K. Kreischer*), ECLI:EU:C:1987:11; EuGH, Urt. v. 15.2.1989 - C-32/88, (*Six Constructions Ltd ./ Paul Humbert*), ECLI:EU:C:1989:68.

auch in das EuGVÜ Einzug fand.³⁹ Durch die Möglichkeit, am eigenen Wohnsitz klagen zu können, soll insbesondere das Vertrauen in den europäischen Binnenmarkt gestärkt werden.⁴⁰

B. Grundlagen der Auslegung der EuGVVO

Bei der EuGVVO handelt es sich um supranationales Unionsrecht, das insoweit anderen Auslegungsmethoden unterliegt als das sonstige nationale Recht der jeweiligen Mitgliedsstaaten.⁴¹ Die in Bezug auf das sekundäre Unionsrecht entwickelten Auslegungsregeln unterscheiden sich allerdings nur geringfügig von den herkömmlichen Methoden.⁴²

Bei der Auslegung der Vorschriften der EuGVVO sind stets die aus Art. 267 AEUV folgende Auslegungs- und Letztentscheidungskompetenz des EuGH und das damit verfolgte oberste Auslegungsziel einer einheitlichen Auslegung durch die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.⁴³ Bereits während der Geltung des EuGVÜ bestand eine Auslegungsbefugnis des EuGH, die durch das „Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof“ abgesichert wurde.⁴⁴ Auf Grundlage von Art. 68 Abs. 1 EGV bestand zu diesem Zeitpunkt eine beschränkte Vorlageberechtigung beim EuGH nur für letztinstanzliche Gerichte.⁴⁵ Mit Abschluss des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 wurde die Vorlageberechtigung erweitert und steht nun allen Gerichten bei Zweifeln bezüglich der Auslegung zu.⁴⁶

I. Autonome Auslegung

Nach der weit überwiegenden Auffassung ist die EuGVVO autonom auszulegen, um das Ziel von Rechtseinheit unionsweit zu ermöglichen.⁴⁷ Hatte der EuGH anfangs eine Auslegung unter Heranziehung mitgliedstaatlicher Rechtssysteme verfolgt, sah er die autonome Auslegung bereits 1993 in der Rechtssache *Mulox* als einzige Möglichkeit

³⁹ Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus, Art. 20 EuGVVO, Rdnr. 8.

⁴⁰ Rauscher/Staudinger, Vorbem zu Art. 17-19 Brüssel Ia-VO, Rdnr. 1.

⁴¹ Rauscher/Staudinger, Einleitung, Rdnr. 36; Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 107.

⁴² Mayr, Europ. ZVR, Rdnr. 2.84; Kropholler/von Hein, Europ. ZPR, Einleitung, Rdnr. 68.

⁴³ Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 107; Nagel/Gottwald, IZPR, § 3 Rdnr. 3.17.

⁴⁴ ABl. (EG) 1983 Nr. C 97/24.

⁴⁵ Nagel/Gottwald, IZPR, § 3 Rdnr. 3.17.

⁴⁶ Nagel/Gottwald, IZPR, § 3 Rdnr. 3.17; Kropholler/von Hein, Europ. ZPR, Einleitung, Rdnr. 54; Stein/Jonas/Thole, Vor Art. 1 EuGVVO, Rdnr. 63 ff.

⁴⁷ Schack, IZVR, § 3 Rdnr. 101; Nagel/Gottwald, IZPR, § 3 Rdnr. 3.16; Mayr, Europ. ZVR, Rdnr. 2.91; Geimer/Schütze/Geimer, Einleitung, Rdnr. 157; Linke/Hau, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rdnr. 2.25; Martiny, RabelsZ 1981, 427 (435); Rauscher/Staudinger, Einleitung, Rdnr. 36.

an, „um eine einheitliche Anwendung des Übereinkommens sicherzustellen.“⁴⁸ Das nationale Recht der Mitgliedstaaten ist insofern für die Auslegung der Begriffe der EuGVVO unbeachtlich.⁴⁹ Sie orientiert sich vielmehr nach ständiger Rechtsprechung des EuGH an den Zielsetzungen und der Systematik der EuGVVO.⁵⁰ Die autonome Auslegung ist insbesondere im Hinblick auf die Begrifflichkeiten der einzelnen Schutzgerichtsstände von Belang. Nur ausnahmsweise darf das jeweilige mitgliedstaatliche Recht Beachtung finden, wenn die EuGVVO ausdrücklich auf dieses verweist.⁵¹ Dies ist beispielsweise im Rahmen des Zuständigkeitsrechts bei der Bestimmung des Wohnsitzes einer Partei gem. Art. 62 EuGVVO der Fall.

II. Geltung der klassischen Auslegungsmethoden

Grundsätzlich kann auch bei der Auslegung der EuGVVO auf die vier klassischen Auslegungsmethoden (grammatikalische, systematische, historische und teleologische Auslegung) sowie zusätzlich auf die rechtsvergleichende Auslegung zurückgegriffen werden.⁵² Dabei sind allerdings die sich aus dem Europarecht ergebenden Sonderregelungen zu berücksichtigen.⁵³ Zunächst muss die Auslegung stets primärrechtskonform erfolgen.⁵⁴ In enger Verbindung zur teleologischen Auslegung steht der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit („*effet utile*“).⁵⁵ Nach diesem muss bei der Auslegung unionsrechtlicher Vorschriften sichergestellt sein, dass der Zweck der Vorschrift erreicht wird und die Auslegung der praktischen Wirksamkeit nicht entgegensteht.⁵⁶ Durch die Berechtigung und auch die Verpflichtung der mitgliedstaatlichen Gerichte, gleichgelagerte Sachverhalte dem EuGH erneut vorzulegen, soweit sie der Auffassung sind, dass an der bisherigen Auslegung des EuGH nicht

⁴⁸ EuGH, Urt. v. 13.7.1993 – Rs. C-125/92, (*Mulox IBC Ltd ./ Hendrick Geels*), ECLI:EU:C:1993:306, Rdnr. 11.

⁴⁹ *Mayr*, Europ. ZVR, Rdnr. 2.91; *Hess*, IPRax 2006, 348 (351 f.).

⁵⁰ Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 109; EuGH, Urt. v. 25.1.2018 – Rs. C-498/16, (*Maximilian Schrems ./ Facebook Ireland Limited*), ECLI:EU:C:2018:37, Rdnr. 28; EuGH, Urt. v. 20.1.2005 – Rs. C-464/01, (*Johann Gruber ./ Bay Wa AG*), ECLI:EU:C:2005:32, Rdnr. 31; EuGH, Urt. v. 14.10.1976 – C-29/76, (*LTU Lufttransportunternehmen GmbH & Co. KG ./ Eurocontrol*), ECLI:EU:C:1976:137, Rdnr. 3.

⁵¹ *Hess*, IPRax 2006, 348 (352); *Nagel/Gotwald*, IZPR, § 3 Rdnr. 3.16; mit weiterem Beispiel auch *Köck*, Einheitliche Auslegung im europäischen internationalen Privat- und Verfahrensrecht, 103 ff.

⁵² Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 112; *Schack*, IZVR, § 3 Rdnr. 98 ff.; *Mayr*, Europ. ZVR, ZVR Rdnr. 2.90.

⁵³ Saenger/Dörner, Vorbemerkungen EuGVVO, Rdnr. 25; *W. Schröder*, JuS 2004, 180 (180 ff.).

⁵⁴ *W. Schröder*, JuS 2004, 180 (182); EuGH, Urt. v. 31.1.2013 – Rs. C-12/11, (*Denise McDonagh ./ Ryanair Ltd*), ECLI:EU:C:2013:43, Rdnr. 44; Grabitz/Hilf/Nettesheim/Mayer, Art. 19 AEUV, Rdnr. 62.

⁵⁵ Grabitz/Hilf/Nettesheim/Mayer, Art. 19 AEUV, Rdnr. 57; *Buck*, Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, S. 208 ff.

⁵⁶ Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer/Paulus/E. Peiffer/M. Peiffer, Einführung, Rdnr. 112; *Mayr*, Europ. ZVR, Rdnr. 2.90.